

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau

vom 8. Februar 2019

Aufgrund § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Ilmenau betreibt die Kindertageseinrichtungen „Stephanie“, „Hüttengrund“, „Zwergenland“, „Sonnenblume“ in Unterpörlitz, „Waldstrolche“ in Manebach, „Pfiffikus“ in Gräfinau-Angstedt, „Krabschennest“ in Langewiesen, „Sonnenschein“ in Gehren, „Purzelbaum“ in Möhrenbach, „Hasenland“ in Frauenwald und den Kneippkindergarten in Stützerbach als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Rechtsanspruch besteht ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über die Reihenfolge der Aufnahme.
- (4) Wenn die Platzkapazität entsprechend der vom Freistaat Thüringen erteilten Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Näheres regelt die Hausordnung der Kindereinrichtungen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung zwei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres sowie am Brückentag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen; weitere Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Ilmenau.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung für einen Kindergartenplatz und in der Stadtverwaltung für einen Krippenplatz in der Krippe „Stephanie“. Die Anmeldung soll in der Regel nach der Geburt, spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Die Eltern erhalten eine schriftliche Einweisung.
- (3) Mit Anmeldung in der Gebührenstelle der Stadtverwaltung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Hausordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung oder Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden in der Kindertageseinrichtung anmelden wollen, haben die Stadtverwaltung in der Regel sechs Monate im Voraus hierüber zu informieren und die Formalitäten zum Wunsch- und Wahlrecht zu regeln.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Wunsch einen Termin, um Gelegenheit zu einer Aussprache zu haben.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen wird gemäß ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
- (2) Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich jeweils auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung zusammenschließen. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretung.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Versicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet die Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (2) Darüber hinaus hat die Stadt Ilmenau Sachschäden der Kinder während des Aufenthaltes in ihren Einrichtungen mitversichert.

§ 10 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 15 Tage vorher der Gebührenstelle schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und Kostenbeiträge werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühr
Berechnungsgrundlage – Nachweis für kindergeldberechtigte Kinder

Rechtsgrundlage:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung
Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Absatz (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Abweichende Regelungen zu Schließzeiten nach § 4 Absatz (2) sind bis 31.12.2019 möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau vom 15. März 2007 sowie die 1. Änderung vom 22. November 2013
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Krabschennest“ der Stadt Langewiesen vom 10. Januar 2011
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfsberg vom 24. Dezember 2010
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Rennsteig vom 10. Dezember 2014

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 8. Februar 2019

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.